

Fragen der elternlobby.ch zum Schweizerischen Schulsystem an die Eidgenössische Erziehungsdirektion 2014

Name der Schulen

1. Welche Arten von Schulen sind in der Schweiz erlaubt?

Privatschulen sind erlaubt aber sie müssen eine kantonale Betriebsbewilligung haben.

2. Wieviel % der Schüler besuchen welche Schulen?

Privatschulen: Kindergarten: 3.5%, Primar- und Sekundarstufe I: 3.7%, berufliche Grundbildung: 3.0%, gymnasiale Maturitätsschulen: 8.3%, Fachmittelschulen: 0.8%, Berufsmaturitätsschulen: 6.8%

3. Gehören „Religiöse Schulen“ und „Freie Schulen“ zur Gruppe der Privatschulen oder gehören sie zu einer eigenen Gruppe?

Statistisch gesehen gehören alle diese Schulen zu den Privatschulen.

Lehrplan und Evaluation

Staatsschule

1. Ist das Bildungswesen zentral oder regional organisiert?

Föderalistisch, d.h. kantonal für die obligatorische Schule. Im nachobligatorischen Bereich sind die Kantone und der Bund gemeinsam zuständig.

2. Wie ausführlich und bindend ist der Lehrplan?

DEN Lehrplan gibt es nicht. Zurzeit hat im obligatorischen Bereich noch jeder deutsch- bzw. mehrsprachige Kanton einen eigenen Lehrplan. Künftig soll hier der gemeinsame Lehrplan 21 eingeführt werden. <http://www.lehrplan.ch> Die Romandie hat den sprachregionalen Lehrplan bereits eingeführt

<http://www.ciip.ch/CMS/default.asp?ID=1298> Der Kanton Tessin erarbeitet ebenfalls einen neuen Lehrplan <http://www4.ti.ch/decs/ds/harmos/gruppi-di-lavoro/revisione-dei-piani-di-studio/>

Die Lehrpläne sind bindend.

3. Wer erstellt den Lehrplan und bestimmt die Lehrbücher?

Die Lehrpläne werden in den meisten Kantonen von der Exekutive (Regierungs- bzw. Staatsrat) erlassen, in einigen Kantonen auch von Erziehungs- oder Bildungsräten.

Die Lehrmittel werden von den Erziehungs- bzw. Bildungsräten oder den Bildungsdirektionen bestimmt, nur vereinzelt vom Regierungsrat. Oft wird unterschieden zwischen obligatorischen Lehrmitteln, alternativ-obligatorischen Lehrmitteln und fakultativen Lehrmitteln. Eine Broschüre (nur in Papier erhältlich) der Interkantonalen Lehrmittelzentrale zeigt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten bzgl. Status der Lehrmittel auf

<http://www.ilz.ch/cms/index.php/dienstleistungen/publikationen?highlight=WyJsZWlybWl0dGVsc3RhZHVzIl0=#2-weitere-brosch%FCren-der-ilz>

4. Wer evaluiert die Schulen und wie werden sie evaluiert?

Zuständig für die Evaluation bzw. die Aufsicht sind die kantonalen Bildungsdirektionen. Viele Kantone haben entsprechende Regulierungen sowie kantonale Qualitätssicherungskonzepte erstellt. Während die Kantone der Deutschschweiz die Qualität mehrheitlich durch eine Kombination von schulinternem Qualitätsmanagement, externer Schulevaluation und Schulaufsicht (Inspektorat, pädagogische Fachstellen) sicherstellen, sind in der Westschweiz kantonale Leistungstests (épreuves communes, épreuves cantonales oder épreuves de référence) weit verbreitet. Ziel dieser Tests ist neben der individuellen Standortbestimmung und Förderung der Schülerinnen und Schüler auch die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Schulen.
http://edudoc.ch/record/112380/files/def_Rechtliche_Grundlagen_Qualitaet.pdf

5. Hat die Schulaufsicht nur eine beratende Funktion?

Evaluationen dienen immer auch als Grundlage für Beratung. Bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen haben die Aufsichtsbehörden aber selbstverständlich auch ein Weisungsrecht.

6. Wer erfährt die Resultate der Evaluation?

Eine Übersicht über die diesbezüglichen kantonalen Regelungen liegt uns nicht vor. Sicher erfahren die Schulen selber sowie die gemeindlichen und kantonalen Behörden über die Evaluation. Sind Leistungstests Teil der Evaluation werden natürlich auch die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern informiert. Weil die Schulevaluation auch eine Rechenschaftsfunktion wahrnimmt und auf die Frage nach der Schulqualität Antworten liefert, ist das Interesse der Öffentlichkeit an den Evaluationsergebnissen besonders gross. In der Regel gilt dabei: Die Information über die Evaluation ist Sache der Schule. Die an der Evaluation beteiligten Personen (darunter meist auch die Eltern) werden über die Resultate informiert.

Auf gesamtschweizerischer Ebene ist künftig im Rahmen des Bildungsmonitorings eine Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen vorgesehen

<http://www.edk.ch/dyn/12928.php> Die Überprüfung umfasst repräsentative Stichproben. Schulrankings können damit nicht gemacht werden. Auch bei der im Bildungsraum Nordwestschweiz geplanten Leistungsüberprüfung (Checks) sind Schulrankings explizit ausgeschlossen.

Privatschulen, Freie Schulen, religiöse Schule

1. Dürfen diese Schulen einen eigenen Lehrplan erstellen und eigene Lehrbücher haben?

Jeder Kanton hat eigene rechtliche Grundlagen für die Bewilligungsvoraussetzungen von Privatschulen. http://edudoc.ch/record/113257/files/Privatschulen_2014.pdf

Für den Bereich der obligatorischen Schule gilt aber, dass die an der Privatschule angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an einer öffentlichen Volksschule. Die Trägerschaft der Privatschule muss zudem Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen.

Privatschulen müssen den Lehrplan im Wesentlichen erfüllen, sie können aber darüberhinaus eigene Schwerpunkte setzen, z.B. inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher oder religiöser Art. Ausnahmen betreffend Lehrplanerfüllung sind teils möglich wenn die Schule vor allem für ausländische Kinder bestimmt ist, die sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten (internationale Schulen).

Die Lehrmittel müssen bewilligt werden, oft sind aber auch die obligatorisch vorgeschriebenen Lehrmittel zu verwenden.

2. Wer evaluiert die Schulen und wie werden sie evaluiert?

Die Aufsicht obliegt in der Regel dem Kanton. Die Art und Weise der Überprüfung variiert, ist meist aber einfacher und summarischer als bei öffentlichen Schulen.

3. Wie gross ist die Bildungsfreiheit (religiös, weltanschaulich, pädagogisch)?

So allgemein gestellt, lässt sich die Frage nicht beantworten. Es handelt sich hier um ein Spannungsverhältnis zwischen der Verfassungsgarantie auf genügenden Grundschulunterricht, dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Erziehungsziel der Eltern) und der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen. Wie oben erwähnt: Privatschulen können religiöse, weltanschauliche oder pädagogische Schwerpunkte setzen. Die Ziele der Volksschule sowie die grundsätzlichen Prinzipien und Regeln des Gemeinwesens müssen aber eingehalten werden.

Finanzierung

1. Wer finanziert die verschiedenen Schultypen? Bitte in % angeben. Wie werden welche Schulen finanziert?

Schulen in staatlicher Trägerschaft

Die Kantone und ihre Gemeinden haben für die öffentliche obligatorische Schule unterschiedliche Finanzierungsmodelle. Meistens zahlen die Gemeinden Kindergarten und Primarschule, der Kanton Sekundarschulen, der Bund die nachobligatorischen Schulen wie Fachhochschulen Universität.

Schulen in privatrechtlicher Trägerschaft

Die Kantone können Privatschulen mit öffentlichen Mitteln unterstützen oder Beiträge an das Schulgeld ausrichten. Die Beiträge können an bestimmte Bedingungen geknüpft sein (z.B. Tätigkeit im Interesse des Kantons, Entlastung der öffentlichen Schule, öffentliches Bedürfnis, Einhaltung von Qualitätsvorgaben, grosse Nachfrage). Privatschulen, die im staatlichen Auftrag Ausbildungsgänge anbieten und so z.B. Lücken im öffentlichen Schulsystem schliessen, erhalten höhere Leistungen der öffentlichen Hand bis hin zu einer Deckung der Kosten.

2. Werden die Privatschulen mit Globalbudgets, mit Pro-Kind-Pauschalen oder mit Bildungsgutscheinen finanziert?

Mit Globalbudgets oder Pro-Kind-Pauschalen. Bildungsgutscheine gibt es im Bereich der obligatorischen Schule nicht.

Elternrechte

Staatsschule

1. Können Eltern unabhängig vom Wohnort jede Staatsschule frei wählen?

Die obligatorische Schule kennt für öffentliche Schulen keine freie Schulwahl. Die Schule ist am Aufenthaltsort des Kindes zu besuchen. Ausnahmegewilligungen können z.B. bei örtlichen Bedingungen wie zu langer Schulweg von den zuständigen Schulbehörden gewährt werden.

2. Wie gross sind die Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechte der Eltern?

Auch hier ist keine allgemeingültige Antwort möglich. Die Kantone haben eigene Regelungen.

Privatschulen, Religiöse Schulen, Freie Schulen

1. Können Eltern ohne finanzielle und religiöse Einschränkung jede Schule in privater Trägerschaft wählen?

Nein, private Schulen können ihre Zulassungsregeln weitgehend selber bestimmen. Gewisse Bedingungen betreffend Aufnahme von Schülerinnen und Schülern können der Privatschule auferlegt werden, wenn sie einen staatlichen Leistungsauftrag hat und entsprechend mitfinanziert wird. Privatschulen verlangen im Unterschied zu öffentlichen Schulen (zumindest obligatorischer Bereich) Schulgeld. Finanzielle Einschränkungen können daher gegeben sein.

2. Wie gross sind die Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechte der Eltern?

Darüber liegen uns keine Informationen vor. Es gibt sicher keine einheitliche Regelung.

Homeschooling

1. Ist Homeschooling (Privatunterricht) erlaubt?

Jeder Kanton hat eigene rechtliche Vorschriften betreffend Homeschooling bzw. Privatunterricht. http://edudoc.ch/record/112837/files/Privatunterricht_2014.pdf
In der Regel ist der Privatunterricht bewilligungspflichtig und untersteht der staatlichen Aufsicht. Um eine Bewilligung zu erhalten, braucht es folgende Kriterien, die in der Schulgesetzgebung aufgeführt sind:

Die Bildungsziele stimmen mit jenen der öffentlichen Schule überein, der Lehrplan entspricht den kantonalen Vorschriften.

2. Müssen die Eltern eine Lehrerausbildung haben?

In den meisten Kantonen müssen die Eltern ein Lehrpatent haben.

3. Müssen die Kinder nach dem staatlichen Lehrplan unterrichtet werden?

Siehe oben. In der Regel ja.

4. Ist „Freies Lernen“ erlaubt?

Was ist damit gemeint? Der Lehrplan muss eingehalten werden.

5. Erhalten die Eltern finanzielle Unterstützung vom Staat? Wenn ja, wieviel?

Ist mir nicht bekannt. Evtl. können die Eltern die Lehrmittel kostenlos beziehen.